

9. März 2023 hw

Regierung des Fürstentums  
Liechtenstein  
Ministerium für Inneres,  
Wirtschaft und Umwelt  
9490 Vaduz

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Balzers hat sich in seiner Sitzung vom 8. März 2023 mit dem oben erwähnten Vernehmlassungsbericht befasst und folgenden Beschluss gefasst:

**Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und folgende Stellungnahme dazu abgibt:**

*Einleitend sei zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie weiterer Gesetze betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige erwähnt, dass das hier behandelte Thema auch aus Sicht der Gemeinde Balzers ein gesellschafts- und wirtschaftspolitisch zentrales Thema ist, welches viel Aktualitätsbezug aufweist, auch abgesehen von der anstehenden Umsetzung der genannten EU-Richtlinie. Die diesbezügliche Einschätzung der Regierung teilt die Gemeinde Balzers und begrüsst, dass das Thema möglichst zeitnah vorangetrieben wird und allenfalls auch zu einem Umsetzungsentscheid im Landtag gebracht werden kann, bevor die erwähnte EU-Richtlinie in das EWR-Abkommen übernommen wird und damit auch für Liechtenstein verbindlich wird.*

*Die vorliegende Stellungnahme ist inhaltlich, entsprechend der Aufteilung im Vernehmlassungsbericht und der dort behandelten Umsetzungsmassnahmen, aufgeteilt auf die einzelnen Bereiche Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub, Pflegeurlaub, Freistellung aufgrund höherer Gewalt, flexible Arbeitsregelungen sowie die Neuregelung der Finanzierung des Krankengeldes bei Mutterschaft (Motion vom 8. April 2019). Dabei wird im Rahmen der folgenden thematischen Behandlungen insbesondere auf Punkte eingegangen, welche aus Sicht der Gemeinde Balzers nochmals*

GEMEINDEVORSTEHUNG

Postfach 164  
9496 Balzers  
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 388 05 00  
www.balzers.li



überdacht werden sollten oder zu welchen eine explizite Zustimmung signalisiert werden soll. Alle weiteren im Vernehmlassungsbericht behandelten, hier in der Stellungnahme dazu aber nicht thematisierten Inhalte können als aus Sicht der Gemeinde Balzers angemessene Vorschläge betrachtet werden.

### **1. Vaterschaftsurlaub**

Die im vorliegenden Vorschlag nicht vorgenommene Verknüpfung des Anspruchs auf Vaterschaftsurlaubs mit der Bedingung, dass der Vater im selben Haushalt wie das Kind oder die Mutter des Kindes lebt, wird begrüsst. Dies trägt insbesondere den heutzutage flexiblen Familienmodellen und den diesbezüglichen Entwicklungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten Rechnung und bietet mehr Flexibilität für die betroffenen Personen. Insbesondere im Fall von (bereits) zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes getrennt lebenden Eltern, bei welchen jedoch eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, kann der anerkennende Vater auch so einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub geltend machen und damit den Aufbau einer engen Beziehung zu seinem Kind fördern.

Im neuen § 1173a Art. 34b ABGB, welche den Vaterschaftsurlaub regeln soll, ist in Abs. 3 der Zeitraum der Inanspruchnahme definiert. Dabei wird vorgeschlagen, dass dieser Zeitraum mit der Entstehung der Vaterschaft beginnt, d. h. der Bezug erst nach der Geburt des Kindes möglich ist (siehe S. 42 des Vernehmlassungsberichts). Die EU-Richtlinie 2019/1158 würde es jedoch den Mitgliedstaaten überlassen, zu bestimmen, ob der Vaterschaftsurlaub auch teilweise vor der Geburt des Kindes genommen werden kann. Die Argumentation zum vorliegenden Vorschlag, dass damit die Bildung einer Beziehung zwischen Vater und Kind gefördert werden soll, was am ehesten erreicht werden könne, wenn der Vaterschaftsurlaub erst nach der Geburt bezogen wird, ist soweit nachvollziehbar und schlüssig. Was dem allenfalls entgegenstehen könnte, wäre eine fehlende Flexibilität, falls die werdende Mutter kurz vor der Geburt aufgrund eines entsprechenden Schwangerschaftsverlaufs auf verstärkte Unterstützung des Vaters angewiesen wäre. In so einer Fallkonstellation gehen wir jedoch davon aus, dass dann wiederum der Pflegeurlaub gemäss dem neuen § 1173a Art. 34d ABGB greifen würde – zumindest sofern es sich bei den (werdenden) Eltern um Ehe oder eingetragene Partner handelt oder diese zumindest im gleichen Haushalt leben (siehe Bedingungen gemäss dem neuen § 1173a Art. 34d ABGB).

Das vorgeschlagene Vorgehen zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs respektive dessen Bezahlung/Vergütung über die Krankenversicherung gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG), analog zur Handhabung des Taggeldes bei Mutterschaft, erscheint administrativ sowie finanzierungstechnisch sinnvoll. Zum einen wird die Nutzung bestehender Versicherungen und Kassen für die in diesem Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen begrüsst, um möglichst neue administrative Doppelspurigkeiten im Aufbau von neuen Kassen o. ä. vermeiden zu können. Zum anderen finanzieren sich die Taggeldversicherungen via Krankenkassen in Liechtenstein bislang aus einer hälftigen Prämienaufteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eine solche Aufteilung der Finanzierung hinsichtlich der Mehrbelastung im Rahmen der Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs wird als angemessen betrachtet. Zur Begründung hierzu sei auf die unter Ziff. 2 nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich der Begründung der Finanzierungsvarianten zum (bezahlten) Elternurlaub verwiesen, welche auch hier analog angeführt werden können.



## 2. Elternurlaub

Analog zu den Ausführungen unter Ziff. 1 vorangehend (Vaterschaftsurlaub) wird auch hier aufgrund der heutzutage flexiblen Familienmodelle und den diesbezüglichen Entwicklungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten von Seiten der Gemeinde begrüsst, dass auf das Kriterium, dass der Elternurlaub nur von einer Person bezogen werden kann, die mit dem Kind im selben Haushalt lebt, künftig verzichtet werden soll und damit mehr Flexibilität gewährt wird.

Auch hier stellt sich jedoch die Frage der Anwendbarkeit im Falle von unverheirateten, getrennt lebenden Eltern (mit Vaterschafts-Anerkennung oder gerichtlich festgestellter Vaterschaft gemäss § 138d ABGB). So sieht der neue § 1173a Art. 34c Abs. 1 ABGB als Bedingung für den Anspruch auf Elternurlaub vor, dass ein Elternteil „das Kind überwiegend selbst betreut“. Kann, basierend auf dieser Formulierung, auch ein Elternteil den Anspruch geltend machen, bei dem das Kind zu weniger als 50 % lebt, zumal sich der Bezugszeitraum für Elternurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erstreckt (§ 1173a Art. 34c Abs. 4 Bst. a ABGB) und somit auch über den Zeitraum des Mutterschaftsschutzes und -urlaubs hinausgeht? Diese Frage liess sich für die Gemeinde aufgrund der Formulierung des neuen § 1173a Art. 34c ABGB sowie der weiteren Ausführungen des Vernehmlassungsberichts nicht abschliessend klar beantworten, obwohl aufgrund der Ausführungen auf S. 45 des Vernehmlassungsberichts und aufgrund des letzten Satzes von Abs. 2 des § 1173a Art. 34c ABGB davon ausgegangen wird. Aus Gründen der Gewährung flexibler Ausgestaltungsmöglichkeiten würde die Gemeinde diese Möglichkeit explizit begrüssen.

Der aktuell vorliegende Vorschlag zum Elternurlaub sieht weiterhin vor, dass dieser pro Elternteil 4 Monate beträgt, wobei diese 4 Monate nicht übertragbar sind. Demgegenüber sähe die hier umzusetzende EU-Richtlinie die Möglichkeit vor, dass nur mindestens 2 Monate pro Elternteil unübertragbar sind, was bedeutet, dass die zwei weiteren Monate auch übertragbar ausgestaltet werden können. Begründet wird dieser Entscheid im vorliegenden Vernehmlassungsbericht damit, dass im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter auch die Beteiligung der Väter bei den familiären Aufgaben gefördert werden soll. Dem steht aus Sicht der Gemeinde wiederum das Argument der heutzutage flexiblen Familien- und Lebensmodelle gegenüber, vor dessen Hintergrund eine grössere oder überhaupt gegebene Flexibilität, auch im Hinblick auf die Ausgestaltung des Elternurlaubs, wünschenswert wäre. Ob durch die Wegnahme der Möglichkeit der Übertragbarkeit die Bezugsquote der Väter am (möglichen) Elternurlaub gesteigert werden kann, erscheint zumindest fraglich.

Die im vorangehenden Absatz erwähnte Bezugsquote des möglichen Elternurlaubs könnte in der Praxis auch deshalb gering ausfallen, weil gemäss Vorschlag lediglich zwei (von 4 möglichen) Monate Elternurlaub vergütet werden und dabei die Vergütung mit 50 % des durchschnittlich massgebenden Monatslohns und einer gleichzeitigen Begrenzung auf den Höchstbetrag der monatlichen Altersrente (aktuell CHF 2'380.00) eher knapp ausfällt. Der Vorteil dabei liegt offensichtlich in den überschaubaren Finanzierungskosten von geschätzt CHF 6.7 Mio. pro Jahr. Hier sieht die Gemeinde dadurch jedoch eine mögliche Beeinträchtigung des mit dieser Vorlage eigentlich verfolgten Zieles der vermehrten Ermöglichung von eigener Betreuungszeit durch beide Elternteile, insbe-



sondere auch durch Väter (siehe u. a. Ausführungen auf S. 43 des Vernehmlassungsberichts), welche aktuell (leider) vielfach immer noch besser verdienen als Mütter (separate Thematik Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau). Insbesondere bei Arbeitnehmer\*innen in Lohnsegmenten rund um den FL-Medianlohn (gemäss Lohnstatistik 2020: CHF 6'852.00), i.V.m. einem zweiten Elternteil mit keiner oder nur geringer Teilzeit-Berufstätigkeit, könnte die hier vorgeschlagene Höhe der (maximalen) Vergütung zu empfindlichen Lohneinbussen im Rahmen des Elternurlaubs führen, was wiederum die gewünschte Wirkung der Vorlage verhindern würde.

Betreffend den Vorschlag zur Finanzierung des vergüteten Anteils der Elternzeit über die Familienausgleichskasse (FAK), deren Beitragseinnahmen zum allergrössten Teil (rund 97 %) aus Beiträgen der Arbeitgeber bestehen, während bei den Arbeitnehmern keine entsprechenden Lohnabzüge vorgenommen werden: Generell – sowie insbesondere auch vor dem Hintergrund des im vorangegangenen Abschnitt erwähnten Inputs betreffend die (vorgeschlagene) knapp bemessene Vergütung – sieht die Gemeinde eine Finanzierung der Mehraufwendungen durch die teilweise Vergütung des Elternurlaubs ausschliesslich über AG-Beiträge als fragwürdig oder zumindest überprüfenswert. Demgegenüber erscheint aus Sicht der Gemeinde aus den folgend genannten Gründen eine (zumindest teilweise) Mitfinanzierung durch AN-Beiträge oder auch Staatsbeiträge, was einer Aufteilung der finanziellen Mehrlast auf die gesamte Bevölkerung, nicht nur auf deren berufstätigen Teil, entsprechen würde, als sinnvoll:

- Aufgrund der Tatsache, dass von den zusätzlichen Massnahmen i.Z.m. der Steigerung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowohl die Arbeitgeber (potenzielle Erhöhung der Erwerbsquote und somit des Angebots an Arbeits- und Fachkräften) als auch die Arbeitnehmer (mehr mögliche Betreuungs- und Familienzeit und dadurch stärkere Bindung innerhalb der Familie) profitieren, scheint auch eine Aufteilung der Finanzierungskosten angezeigt (Erhebung von AN-Beiträgen).
- Noch allgemeiner betrachtet, könnte durch die Umsetzung der hier behandelten Massnahmen und der Steigerung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch eine Förderung des Gemeinwohls argumentiert werden: stärkere Familien und gleichzeitig stärkere Wirtschaft sowie bei erhöhter Erwerbsquote auch potenziell höhere Steuereinnahmen bei natürlichen Personen. (Annahme: Die Steuereinnahmen bei juristischen Personen würden – wenn überhaupt – nicht (aufgrund höherer Lohnkosten) in gleichem Ausmass zurückgehen, da Unternehmen wirtschaftlich handeln und nur zusätzliches Personal einstellen, wenn dieses entsprechenden zusätzlichen Umsatz erwirtschaftet werden kann).  
Hierdurch würde sich unter Umständen sogar eine Staatsbeteiligung an der Finanzierung der Mehrlasten (Staatsbeitrag) erwägen lassen, welche wiederum indirekt durch Steuereinnahmen finanziert wird (siehe oben: entspricht einer Verteilung der Mehrlast auf die gesamte Bevölkerung).
- Zudem sollten die Arbeitgeber die finanzielle Mehrlast aus dem Grund nicht alleine tragen müssen, damit sich die Lohnnebenkosten nur in begrenztem Ausmass erhöhen und die diesbezügliche Wettbewerbsfähigkeit der FL-Unternehmen nur in begrenztem Ausmass beeinträchtigt wird. So machen in vielen Fällen bereits heute die Personalkosten der in Liechtenstein tätigen Unternehmen den grössten oder



zumindest einen wesentlichen Teil der gesamten Ausgaben eines Betriebs aus. Durch eine vollständige Mehrfinanzierung ausschliesslich über Arbeitgeberbeiträge steigert oder bildet sich ein möglicher Auslagerungs-Druck, welcher in gewissen Branchen bereits heute unter den aktuellen Bedingungen spürbar ist. Zudem würde dieses Vorgehen betreffend die Finanzierung auch in gewissem Masse den eigenen Aussagen der Regierung in diesem Vernehmlassungsbericht (siehe S. 35, Ziff. 4.1) entgegenstehen: „Die Regierung beabsichtigt mit dieser Vorlage den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den EWR-rechtlich vorgesehenen Schutz vollumfänglich zukommen zu lassen, gleichzeitig aber die Lohnnebenkosten für die Unternehmen in Liechtenstein tief zu halten.

Eine alternative Aufteilung der Finanzierungslast, auch hinsichtlich des neu (teilweise) vergüteten Elternurlaubs, zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern sowie den Steuerzahlern scheint aus Sicht der Gemeinde vor dem Hintergrund des für alle vorhandenen Mehrwerts somit prüfungswert.

Abschliessend sei auch hier zur Finanzierung erwähnt, dass die Vornahme über ein bestehendes Gefäss, wie vorgeschlagen (FAK), als sinnvoll angesehen wird, um zusätzliche Administrationskosten möglichst in Grenzen zu halten.

### **3. Pflegeurlaub**

Die auf S. 46 des Vernehmlassungsberichts erwähnte Ausgestaltungsmöglichkeit im Sinne der EU-Richtlinie 2019/1158 für Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage, ob der Bezug pro bedürftige Person oder pro Fall zu gewähren ist, respektive deren für Liechtenstein nun vorgeschlagene Ausgestaltung, ergibt sich unseres Erachtens aus dem Vernehmlassungsbericht nicht eindeutig. Angenommen wird, aufgrund der vorliegenden Formulierung des § 1173a Art. 34d ABGB, jedoch die Gewährung eines Bezugs je Person und Jahr.

Ebenso ist aus Sicht der Gemeinde auf Basis des Vernehmlassungsberichts die Frage nicht abschliessend geklärt, ob der Anspruch auf fünf Tage unbezahlten Urlaub pro Jahr, um Angehörige oder im selben Haushalt lebende Personen zu pflegen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad gilt, oder allenfalls in entsprechendem Ausmass gekürzt werden soll.

Des Weiteren gibt es nach dem Verständnis der Gemeinde abweichende Formulierungen innerhalb des Vernehmlassungsberichts zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext von § 1173a Art. 34d ABGB (S. 95) und den erläuternden Ausführungen auf S. 47, wobei bei Letzteren in der expliziten Aufzählung des Kreises der zu pflegenden Angehörigen keine in gleichem Haushalt lebende Personen umfasst sind. Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich der vorgeschlagene Gesetzestext (S. 95) die vollständige und korrekte Version der Definition darstellt und den Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 (Art. 6 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. d) entspricht.

### **4. Freistellung aufgrund höherer Gewalt**

In den erläuternden Ausführungen des Vernehmlassungsberichts zu den einzelnen Artikeln ist unter Ziff. 4.1 (Abänderung des ABGB, S. 48) erwähnt, dass in Bezug auf die Freistellung aufgrund höherer Gewalt neu analog zur Regelung des Pflegeurlaubs die Aufzählung „Kind, Elternteil, oder Ehe- oder eingetragener Partner“ verwendet werden soll, wobei das



Kriterium der Hausgemeinschaft beizubehalten sei. Demgegenüber ist im diesbezüglich vorgeschlagenen Gesetzestext § 1173a Art. 34e ABGB (S. 95) ein Unterschied vorhanden, als dass dort nach dem Verständnis der Gemeinde keine weiteren Personen – neben Kind, Elternteil oder Ehe- oder eingetragener Partner – welche im gleichen Haushalt leben, umfasst sind. In § 1173a Art. 34d ABGB (zum Pflegeurlaub) werden diese explizit erwähnt.

Zudem stellt sich aus Sicht der Gemeinde hier in Bezug auf die erwähnte Formulierung von § 1173a Art. 34e ABGB folgende Frage: Kann bei getrennt lebenden Eltern der Elternteil, bei welchem das Kind nicht lebt, keine Freistellung aufgrund höherer Gewalt geltend machen? Ist das so beabsichtigt? Oder wäre angedacht, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung zumindest eine Freistellung zu denjenigen Zeiten/Tagen, an welchen sich das Kind bei diesem Elternteil befindet, möglich wäre? Aus Sicht der Gemeinde wäre letztere Ausgestaltungsvariante erstrebenswert.

### **5. Flexible Arbeitsregelungen**

Ist die in § 1173a Art. 36b ABGB vorgesehene Beschränkung der Kinderbetreuung auf Kinder, welche das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sinnvoll respektive notwendig? Im Vernehmlassungsbericht wird hierzu in den Erläuterungen auf S. 52 ausgeführt, dass der vorliegende Vorschlag bereits eine Ausweitung der bisherigen Regelung (nur rudimentär für die Zeit nach einem Elternurlaub) darstellt. Trotzdem stellt sich uns diesbezüglich die Frage, ob hier nicht ebenfalls eine höhere Flexibilität in der Ausgestaltungsmöglichkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer\*in gewährt werden soll?

### **6. Neuregelung der Finanzierung des Krankengeldes bei Mutterschaft (Motion vom 8. April 2019)**

Die Gemeinde Balzers teilt die Ansicht der Regierung (S. 81), dass das aufgrund der Motion vom 8. April 2019 vorgeschlagene System der unterschiedlichen Prämienhebungen aufgrund einer Differenzierung nach Wartefristen (siehe Art. 22 Abs. 1 Bst. c bis & Abs. 7a (neu) KVG) unsolidarisch ist und speziell für kleinere Betriebe unter Umständen ungewollte Anreize schaffen könnte, dass gezielt weniger weibliche Angestellte angestellt werden, um von der neu möglichen Prämienbefreiung profitieren zu können, was wiederum dem grundlegenden Ziel dieser Vorlage, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, entgegenstehen würde.

Zudem möchte die Gemeinde Balzers ihre ausdrückliche Zustimmung zur Intention der Beibehaltung des Versicherungsschutzes (Ansicht der Regierung, S. 31 f. des Vernehmlassungsberichts) ausdrücken, welchen sie ebenfalls als Notwendigkeit erachtet.

Zusammenfassend seien die folgenden, als zentral erachteten Punkte der Stellungnahme nochmals aufgelistet:

- Das Thema der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist wichtig und sollte weiter gezielt vorangetrieben werden (gesellschaftspolitische Bedürfnisse der Bevölkerung und wirtschaftspolitische Notwendigkeit).
- Um das Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich zu verfolgen, sollte aufgrund der zunehmend unter-

*schiedlichen Familien- und Lebensformen eine möglichst hohe Flexibilität für die Nutzung der hier behandelten Angebote für Eltern und pflegende Angehörige ermöglicht werden.*

- Die vorgeschlagene Höhe der neuen (teilweisen) Vergütung des Elternurlaubs würde nach Einschätzung der Gemeinde, im Vergleich zu der bestehenden Ausgestaltung (keine Vergütung des Elternurlaubs), in der Praxis nur wenige Eltern zusätzlich zur Wahrnehmung des Elternurlaubs bewegen. Den Grund hierfür sieht die Gemeinde in den vielfach wesentlichen finanziellen Auswirkungen aufgrund der aktuell vorgeschlagenen Höchstgrenze der Vergütung.*
- Die Finanzierung der Mehrkosten durch die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Neuregelungen sollte aus Sicht der Gemeinde in allen Bereichen durch eine Aufteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erfolgen. Auch eine zusätzliche Mitfinanzierung durch die Steuerzahler generell (Staatsbeiträge) könnte mitangedacht werden, da der Mehrwert resp. der Nutzen aus der Vorlage für alle diese Gruppen als gegeben erachtet wird. Zudem sollen einseitige Wettbewerbsnachteile vermieden werden, indem gewisse Massnahmen nicht nur auf Kosten der Arbeitgeber finanziert werden.*

*Des Weiteren wird empfohlen, einen Begriff zu wählen, der den Realitäten von Familien entspricht. Es geht bei dieser Regelung darum, dass die Eltern **Zeit** bekommen, um ihr Kind, wenn sie das wollen, im ersten Lebensjahr selber betreuen zu können. In diesem Zusammenhang von "Urlaub" zu sprechen verkennt völlig die Tatsache, dass die erste Zeit mit einem Baby eine Herausforderung ist, die mit einer totalen Umstellung der bisherigen Lebenssituation (beruflich, finanziell, sozial, persönlich...) einhergeht und für die die Gesellschaft den Familien die bestmöglichen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen muss. Deshalb empfehlen wir grundsätzlich, anstelle des Begriffes "Urlaub" den Begriff "Zeit" zu verwenden.*

Die Gemeinde bedankt sich abschliessend bei der Regierung für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Büchel  
Gemeindevorsteher